



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-6/12

Wiener Stadtwerke Holding AG,

Vergabep Praxis der Fernwärme Wien und der Wiener

Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen

Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV vom 21. Juni 2012

KURZFASSUNG

Der freiheitliche Landtags- und Gemeinderatsklub brachte am 21. Juni 2012 ein Prüfersuchen ein, die Vergabepaxis der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und der Wiener Stadtwerke Holding AG an Rohrleitungsbaufirmen zu prüfen, wobei vor allem auf ein Strafverfahren bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft verwiesen wurde.

Aufgrund der im Prüfersuchen abgefragten Themenkomplexe berichtete das ehemalige Kontrollamt bzw. der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in mehreren Berichten, wobei sich der vorliegende auf organisatorische Fragestellungen der beteiligten Gesellschaften (inklusive deren Eigentümervertreter und Aufsichtsräte) bezieht sowie den Informationsaustausch mit den zuständigen politischen Organen der Gemeinde zum Inhalt hat.

Die aus dem Jahr 2000 stammenden ersten pauschalen Verdächtigungen, dass Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. verbotene Zuwendungen entgegennahmen, führte damals weder bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. noch bei der Wiener Stadtwerke Holding AG zu konkreten diesbezüglichen Aufklärungsmaßnahmen. Solche wurden aber zeitnah nach Bekanntwerden der im November 2011 erhobenen detaillierteren Vorwürfe hinsichtlich Bieterabsprachen und Bedarfszuwendungen an Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. sowohl von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. als auch von der Konzernmuttergesellschaft Wiener Stadtwerke Holding AG gesetzt.

Was die Information der jeweiligen Aufsichtsräte der beteiligten Gesellschaften anbelangt, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass jener der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. unmittelbar nach Bekanntwerden von Vorwürfen am 13. Dezember 2011 von der Geschäftsführung informiert wurde. Die Behandlung dieser Angelegenheit im Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke Holding AG erfolgte erstmals am 27. Juni 2012.

In organisatorischer Hinsicht ergriffen sowohl der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG als auch die Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zahlreiche Maßnahmen, um künftig Malversationen zu verhindern.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	7
1.1 Prüfersuchen	7
1.2 Prüfungshandlungen	7
1.3 Darstellung der Prüfungsergebnisse	7
2. Allgemeines	8
3. Chronologische Darstellung der erhobenen Vorwürfe	10
3.1 Zeitraum bis November 2011	10
3.2 Anschuldigungen im November 2011	11
3.3 Sachverhaltsdarstellung vom 28. November 2011	11
3.4 Weitere Informationen	14
4. Fragen des Prüfersuchens	15
4.1 <i>Wann wurden die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister erstmals über diese Malversationen informiert; wann haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister weitere Informationen darüber erhalten; wie hat die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister auf diese Informationen reagiert?</i>	15
4.2 <i>Wer hat an den Hauptversammlungen der Jahre 2007 bis 2012 als Eigentümerversorger der Stadt teilgenommen?</i>	16
4.3 <i>Inwieweit haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister die Eigentümerversorger über diese Malversationen und den dadurch der Stadt drohenden Schaden informiert; welche Weisungen haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister diesem Eigentümerversorger im Hinblick auf die Malversationen erteilt?</i>	16
4.4 <i>Was hat der Eigentümerversorger der Stadt Wien in den Hauptversammlungen der Jahre 2007 bis 2012 unternommen, um diese Malversationen abzustellen und den Schaden für die Stadt Wien zu minimieren?</i>	17
4.5 <i>Welche der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte haben an den Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2007 bis 2012 teilgenommen?</i>	17

4.6 Inwieweit wurden diese Aufsichtsräte von der Stadträtin Brauner bzw. vom Bürgermeister über diese Malversationen und den der Stadt dadurch drohenden Schaden informiert; welche Weisungen haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister den beamteten Aufsichtsräten der Stadt Wien im Hinblick auf die Malversationen erteilt?	18
4.7 Was haben die der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte in den Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2007 bis 2012 unternommen, um diese Malversationen abzustellen bzw. was haben die der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte unternommen, um den Schaden für die Stadt Wien zu minimieren?	19
5. Zusammenfassung	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ArbVG.....	Arbeitsverfassungsgesetz
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
EUR.....	Euro
ff	folgende (Seiten)
GD	Generaldirektor
gem.	gemäß
GJ.....	Geschäftsjahr
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie

iVm	in Verbindung mit
KA.....	Kontrollamt
KStG.....	Körperschaftsteuergesetz
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
Pkt.	Punkt
Pkten.	Punkten
s.....	siehe
StGB.....	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
VD	Vizedirektor
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wiengas GmbH	WIENGAS GmbH
WKStA.....	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen des freiheitlichen Landtags- und Gemeinderatsklubs gem. § 73 Abs 6a WStV die Vergabepaxis der Fernwärme Wien und der Wiener Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde dieses Ergebnis zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Prüfersuchen

Der freiheitliche Landtags- und Gemeinderatsklub richtete am 21. Juni 2012 ein Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV an das ehemalige Kontrollamt, die Vergabepaxis der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und der Wiener Stadtwerke Holding AG an Rohrleitungsbaufirmen zu prüfen, wobei auf öffentlich behauptete Malversationen Bezug genommen und vor allem auf ein Strafverfahren bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft verwiesen wurde.

1.2 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen fanden ab dem vierten Quartal 2012 statt. Die Einschau wurde in erster Linie bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und der Wiener Stadtwerke Holding AG vorgenommen. Im Zuge der Einschau kam hervor, dass es sinnvoll ist, die Erhebungsergebnisse verschiedener gerichtlicher Strafverfahren abzuwarten. Anzumerken war, dass mit 1. August 2013 der Energiesektor des Wiener Stadtwerke-Konzerns neu strukturiert wurde. Rechtsnachfolgerin der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. ist die Wien Energie GmbH.

1.3 Darstellung der Prüfungsergebnisse

Aufgrund der im Prüfersuchen abgefragten Themenkomplexe berichtete das ehemalige Kontrollamt bzw. der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in

mehreren Berichten, wobei sich der vorliegende auf organisatorische Fragestellungen der beteiligten Gesellschaften (inkl. deren Eigentümervereinerinnen bzw. Eigentümervertreter und Aufsichtsräte) bezieht sowie den Informationsaustausch mit den zuständigen politischen Organen der Gemeinde zum Inhalt hat. In weiteren Berichten wurden und werden jene Fragestellungen behandelt, welche sich auf die bauwirtschaftlichen Belange in Bezug auf Auftragsvergaben der Stadt Wien seit dem Jahr 2007 beziehen. Die Titel dieser Berichte lauten: "Prüfung der Vergabepaxis der Fernwärme Wien und der Wiener Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen - Vergaberechtlicher Teil, betreffend Wiengas", KA - K-7/12 (s. Tätigkeitsbericht 2013/14); "Prüfung der Vergabepaxis der Fernwärme Wien und der Wiener Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen - Vergaberechtlicher Teil, betreffend Fernwärme Wien", KA - K-5/13 (s. Tätigkeitsbericht 2013/14); "Maßnahmenbekanntgabe zu Prüfung der Vergabepaxis der Fernwärme Wien und der Wiener Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen - Vergaberechtlicher Teil, betreffend Wiengas", KA - K-7/12 (s. Tätigkeitsbericht 2014); "Maßnahmenbekanntgabe zu Prüfung der Vergabepaxis der Fernwärme Wien und der Wiener Stadtwerke Holding an Rohrleitungsbaufirmen - Vergaberechtlicher Teil, betreffend Fernwärme Wien", KA - K-5/13 (s. Tätigkeitsbericht 2014); "MA 31, Prüfung von Vergaben der MA 31 an Rohrleitungsbaufirmen", KA - K-4/13 (s. Tätigkeitsbericht 2014) und "Maßnahmenbekanntgabe zu MA 31, Prüfung von Vergaben der MA 31 an Rohrleitungsbaufirmen", KA - K-4/13 (s. Tätigkeitsbericht 2015).

2. Allgemeines

Die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1969 (zuletzt geändert in der Generalversammlung vom 20. November 2012) gegründet. Seit 2. Februar 2002 halten die beiden Gesellschafterinnen Wien Energie GmbH und Wiener Stadtwerke Holding AG am zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 100 Mio. EUR Anteile von 99,999 % bzw. 0,001 %. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen und Wärme- und Kälteverteilungsanlagen sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. stand mit der Wiener Stadtwerke Holding AG in einem Konzernverhältnis und wurde als Enkelgesellschaft in den Vollkonsolidierungskreis der Konzernbilanz einbezogen. Bis zum Wirtschaftsjahr 2009/10 wurde sie zusätzlich als Tochtergesellschaft des damaligen Wien Energie-Konzerns im freiwilligen Teilkonzernabschluss der Wien Energie GmbH vollkonsolidierend erfasst. Die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. wurde als Gruppenmitglied in eine steuerliche Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG mit der Wiener Stadtwerke Holding AG als Gruppenträgerin einbezogen.

Bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. handelte es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine unabhängige Abschlussprüferin einer Prüfung zu unterziehen sind. Der Jahresabschluss zum 30. September 2012 wurde von der Abschlussprüferin mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. In der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses wies die Abschlussprüferin unter dem Pkt. 3.3 "Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)" darauf hin, dass im Geschäftsjahr 2011/12 *"Verdachtsmomente hinsichtlich mutmaßlicher Preisabsprachen der Bieter, Verrechnung von nicht erbrachten Leistungen sowie möglicher Vorteilszuwendungen an Mitarbeiter bekannt"* wurden. Weiters wurde von der Abschlussprüferin ausgeführt, dass die österreichische Staatsanwaltschaft *"in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet"* hat, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung auskunftsmäßig noch nicht abgeschlossen waren. Die Abschlussprüferin nahm Abstand von einer Ausübung der Redepflicht gem. § 273 Abs 2 UGB, *"da der Geschäftsführung und den Aufsichtsräten der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bereits vor Beginn der Durchführung der Abschlussprüfung für das Berichtsjahr (GJ 2011/12) bekannt war"*.

Weiters berichtete die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in ihrem Lagebericht des Jahresabschlusses zum 30. September 2012 im Rahmen ihrer Risikoberichterstattung, dass seit Herbst 2011 aufgrund einer von der Wiener Stadtwerke Holding AG und der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. übermittelten Sachverhaltsdarstellung im Zusammenhang mit Vorwürfen von Preisabsprachen von Auftragnehmerinnen der Fern-

wärme Wien Gesellschaft m.b.H. eine Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien erfolgt. Weiters wurde erwähnt, dass im Laufe der eingeleiteten internen Untersuchungen arbeitsrechtliche sowie ablauforganisatorische Maßnahmen gesetzt wurden, die den im laufenden Ermittlungsverfahren geäußerten Verdachtsmomenten (Vorteilszuwendungen an Mitarbeitende, Preisabsprachen der Bieterinnen, Verrechnung von nicht erbrachten Leistungen) künftig entgegen wirken sollen. Für die noch zu erwartenden Kosten wurde lt. Lagebericht entsprechend Vorsorge getroffen.

3. Chronologische Darstellung der erhobenen Vorwürfe

3.1 Zeitraum bis November 2011

Die ersten Anschuldigungen gegenüber der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. stammten lt. Angaben eines Beschwerdeführers aus dem Jahr 2000, wobei dem ehemaligen Kontrollamt darüber weder von der beschuldigten Gesellschaft noch von der Wiener Stadtwerke Holding AG schriftliche Unterlagen vorgelegt werden konnten. Die damaligen Anschuldigungen gegenüber der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. beinhalteten dem Vernehmen nach "*pauschale Verdächtigungen von Mitarbeitern der Fernwärme Wien*", dass diese diverse Zuwendungen "nehmen" würden.

Eine vom ehemaligen Kontrollamt vorgenommene Prüfung der Vergabe von Kontrahentenleistungen bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. im Jahr 2001 ergab keine Bestätigung dieser Vorwürfe bzgl. verbotener Zuwendungen, wobei darauf hinzuweisen war, dass dem ehemaligen Kontrollamt die Möglichkeiten fehlen, eine umfassende Überprüfung solcher Vorhaltungen vorzunehmen. Der damalige Prüfbericht wies aber auf Unzulänglichkeiten bei den Vergaben hin. So hielt das ehemalige Kontrollamt beispielsweise fest, dass der Gleichklang in der Preisgestaltung der Angebote nur auf einem regen Informationsaustausch zwischen den Bieterinnen beruht haben kann. Der entsprechende Bericht lautet "Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H., Prüfung der Vergabe von Kontrahentenleistungen".

3.2 Anschuldigungen im November 2011

Eine Firma wurde von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. u.a. mit der Errichtung von Fernwärmeleitungen auf drei Baustellen in Wien beauftragt.

Um eine Abrechnung der von dieser Firma erbrachten Leistungen ohne Verzögerung durchführen zu können, leitete die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. für diese drei Baustellen im November 2011 gerichtliche Beweissicherungsverfahren ein und beauftragte zusätzlich ein externes Ziviltechnikerbüro mit Erhebungen und Bewertung von möglichen Mängeln. Diese Schritte führten dazu, dass der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG von der Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. über eine drohende Auseinandersetzung mit der Firma informiert wurde. Aus diesem Grund fand am 14. November 2011 ein von der Wiener Stadtwerke Holding AG organisierter Termin der Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. mit der betroffenen Firma statt, wobei die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. gegenüber dem ehemaligen Kontrollamt darauf hinwies, dass die diesbezügliche Information *"an den Stadtrat und das Büro des Bürgermeisters"* durch die Vorstände der Wiener Stadtwerke Holding AG erfolgte.

Am 17. und 18. November 2011 langten mehrere E-Mails des Geschäftsführers der Firma in der Direktion der Wiener Stadtwerke Holding AG sowie im Büro des Bürgermeisters der Stadt Wien ein, in welchen Vorwürfe im Zusammenhang mit Kontrahentenleistungen im Fernleitungsbau der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. erhoben wurden. Im Konkreten beinhalteten diese E-Mails massive Anschuldigungen im Hinblick auf Bieter- und Preisabsprachen bei den Ausschreibungen der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H., wobei Mitarbeitenden der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. der Vorwurf gemacht wurde, im Rahmen der Bieterverfahren verbotene Bedarfszuwendungen angenommen zu haben.

3.3 Sachverhaltsdarstellung vom 28. November 2011

In der Folge erstellten die Wiener Stadtwerke Holding AG und die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. eine Sachverhaltsdarstellung, welche am 28. November 2011 durch eine Rechtsanwaltskanzlei (als Vertreterin beider Einschreiterinnen) an die "Zentrale

Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption" übermittelt wurde.

Diese enthielt den Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen u.a. gem. §§ 153a, 168b StGB und führte zu Ermittlungen der zuständigen Behörde. Laut dieser Sachverhaltsdarstellung hat eine jahrelang tätige Auftragnehmerin der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. gegenüber den Einschreiterinnen schwere Vorwürfe erhoben. So sei es bei der jüngst durchgeführten Kontrahentenbauausschreibung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. "Generalunternehmerleistungen zur Errichtung von Fernwärmeabzweigungen in Wien" zu Absprachen unter den Bieterinnen bzw. Bietern gekommen. Derartige Absprachen gebe es lt. Angaben der jahrelang in diesem Bereich tätigen Firma nicht nur im Fall dieser Ausschreibung, sondern bereits seit Jahren. Weiters wurde ausgeführt, dass diese Behauptungen gegenüber der von der Wiener Stadtwerke Holding AG mit der Untersuchung des Sachverhaltes beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzlei konkretisiert und in einem Gesprächsprotokoll vom 25. November 2011 festgehalten wurden.

Weiters hat lt. Sachverhaltsdarstellung eine Firma gegenüber der Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und gegenüber der Wirtschaftsprüfungskanzlei in E-Mails und mündlich den Vorwurf erhoben, es sei bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in der Abteilung "Fernleitungsbau" üblich, dass für nicht oder nur teilweise erbrachte Leistungen im Tiefbau sogenannte "Bedarfszuwendungen" an die zuständigen Referentinnen bzw. Referenten und Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister erfolgen. Konkret würden *"von den Auftragnehmern für tatsächlich nicht oder nur zum Teil erbrachte Leistungen Rechnungen gelegt werden, die in weiterer Folge von den zuständigen Mitarbeitern der Fernwärme Wien kollaudiert und bezahlt werden"*. Von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. solcherart zu Unrecht bezahlte Beträge würden in Form von Schwarzgeld, Tankgutscheinen oder anderen "Bedarfszuwendungen" zu 20 % bis 40 % an die zuständigen Referentinnen bzw. Referenten und Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zurückfließen. Der restliche Betrag würde bei den Auftragnehmerinnen verbleiben. Dieser Faktenkomplex

hinsichtlich der "Bedarfszuwendungen" wird auch von zwei Mitarbeitern dieser Firma bestätigt.

In der Sachverhaltsdarstellung wurde zusätzlich festgehalten, dass die Wiener Stadtwerke Holding AG und die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine Untersuchung des Sachverhaltes durch das Forensikteam der beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzlei und eine Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben hatten. Insbesondere wurde geplant, die Unternehmens-IT auf schriftliche Beweismittel, E-Mails und Outlook-Daten zu sichten, die von der Firma erwähnten Vergabeverfahren zu untersuchen sowie Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zu befragen.

Zum damaligen Zeitpunkt lagen (außer den Aussagen der Firma und deren Mitarbeitern) für die Einschreiterinnen keine weiteren Anhaltspunkte vor, dass die erhobenen Vorwürfe zutreffen könnten. Aufgrund des Umstandes, dass obige Vorwürfe schwerwiegend sind, haben sich die Wiener Stadtwerke Holding AG und die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. dennoch entschlossen, der Korruptionsstaatsanwaltschaft den Sachverhalt bereits zum damaligen Zeitpunkt zur Kenntnis zu bringen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wurde seitens der Wiener Stadtwerke Holding AG angemerkt, dass durch die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in den letzten fünf Geschäftsjahren Auftragsvergaben und Leistungsabrufe aufgrund von Kontrahentenverträgen mit einem Gesamtvolumen von über 200 Mio. EUR erfolgten. Sollten die erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Bieterabsprachen zutreffen, gehen die Einschreiterinnen davon aus, dass die Schadenssumme jedenfalls mehr als 5 Mio. EUR beträgt. Ebenso ist für den Fall, dass die gegen Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. erhobenen Vorwürfe zutreffen, davon auszugehen, dass sowohl die Geschenkkannahmen als auch die wettbewerbsbeschränkenden Bieterabsprachen in Bezug auf einen den Betrag von 3.000,-- EUR bei weitem übersteigenden Vorteil begangen wurden.

Bei Zutreffen der erhobenen Vorwürfe wäre den Einschreiterinnen, insbesondere im Zusammenhang mit Bieterabsprachen in Vergabeverfahren beträchtlicher wirtschaftli-

cher Schaden entstanden. Für den Fall der Einleitung eines Strafverfahrens schließen sich daher die Wiener Stadtwerke Holding AG und die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. lt. Sachverhaltsdarstellung diesem Verfahren mit einem noch bekannt zu gebenden Betrag als Privatbeteiligte an.

Aufgrund dieser Sachverhaltsdarstellung wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mit Erhebungen zu den beteiligten Firmen und Personen bei der Kontrahentenausschreibung 2010/11 beauftragt.

3.4 Weitere Informationen

In weiterer Folge versendete der Geschäftsführer der im Pkt. 3.3 genannten Firma in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2012 diverse E-Mails mit unterschiedlichen Adressatenkreisen und Inhalten zur fraglichen Causa. Aus den eingesehenen E-Mails war erkennbar, dass damit auch eine Information an Medien verbunden war. Weiters ergingen die E-Mails neben dem ehemaligen Kontrollamt auch an politische Entscheidungsträger, die Justizbehörden und an die Wiener Stadtwerke Holding AG inkl. der von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Rechtsanwaltskanzlei.

Zum Zeitpunkt März 2016 war das erste Strafverfahren, welches in erster Instanz mit Freisprüchen der ehemaligen Fernwärme-Bediensteten sowie Schuld- und Freisprüchen von Mitarbeitenden der Bieterfirmen endete, noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. In den übrigen Verfahren wurde noch nicht entschieden, ob und gegen wen konkret Anklagen erhoben werden wird. Ein diesbezüglicher Zwischenbericht des BAK wurde am 22. Dezember 2015 verfasst. Die Einsichtnahme in die von der Rechtsvertreterin der Wiener Stadtwerke Holding AG übermittelten Unterlagen und in Erhebungsunterlagen der Staatsanwaltschaft ergab, dass die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und die Wiener Stadtwerke Holding AG als Einschreiterinnen im Verfahren auftraten, während der Beschuldigtenkreis neben Mitarbeitenden der Bieterfirmen auch (teils ehemalige) Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. sowie die Bieterfirmen selbst wegen Verstößen gegen das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz umfasst. Die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. oder die Wiener Stadtwerke Holding AG wurden

in den Straftaten nicht als Beschuldigte wegen Verstößen gegen das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geführt.

4. Fragen des Prüfersuchens

Im folgenden Abschnitt wurde konkret auf einzelne Fragen des Prüfersuchens eingegangen, welche aus Gründen der Verständlichkeit z.T. zusammengefasst wurden.

4.1 Wann wurden die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister erstmals über diese Malversationen informiert; wann haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister weitere Informationen darüber erhalten; wie hat die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister auf diese Informationen reagiert?

Laut Auskunft der Wiener Stadtwerke Holding AG wurden die damals zuständige amtsführende Stadträtin sowie der Leiter des Präsidialbüros des Herrn Bürgermeisters erstmals am 18. November 2011 per E-Mail über die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Vergabep Praxis der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. informiert. Weiters gab die Wiener Stadtwerke Holding AG bekannt, dass in den darauf folgenden Tagen die damals zuständige amtsführende Stadträtin über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt wurde (u.a. durch E-Mails vom 24. November 2011 bzw. 28. November 2011). Diese Informationen über diese Angelegenheit ergingen seitens der Wiener Stadtwerke Holding AG auch an den Büroleiter des Herrn Bürgermeisters. Die von der Wiener Stadtwerke Holding AG der Korruptionsstaatsanwaltschaft übermittelte Sachverhaltsdarstellung war in der E-Mail vom 28. November 2011 enthalten. In weiterer Folge wurde das Büro der damals zuständigen amtsführenden Stadträtin über den Status der Angelegenheit durch E-Mails und bei Besprechungen informiert.

Laut entsprechender Auskunft wurde der im Büro des Bürgermeisters eingelangte Schriftverkehr in dieser Angelegenheit unverzüglich an die damals zuständige amtsführende Stadträtin weitergeleitet. Wie die Wiener Stadtwerke Holding AG dem ehemaligen Kontrollamt bekannt gab, wurde von dieser eine rasche und 100%ige Aufklärung aller Vorwürfe durch interne Untersuchungen, als auch die weitest mögliche Kooperation mit den staatlichen Erhebungsbehörden verlangt. Der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG hat in Zusammenarbeit mit seiner Konzerngesellschaft Fernwärme Wien

Gesellschaft m.b.H. in der Folge auch diese geforderten Schritte zur bestmöglichen Aufklärung der Vorwürfe und Kooperation mit den Behörden gesetzt.

4.2 Wer hat an den Hauptversammlungen der Jahre 2007 bis 2012 als Eigentümervertreter der Stadt teilgenommen?

An den Hauptversammlungen der Wiener Stadtwerke Holding AG haben im erwähnten Zeitraum folgende Personen bei den jeweiligen Terminen teilgenommen:

30. März 2007: Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Renate Brauner

4. April 2008: Herr Thomas Bohrn

30. März 2009: Herr Mag. Stefan Leeb

26. März 2010: Herr Mag. Stefan Leeb

1. April 2011: Herr Mag. Stefan Leeb

26. März 2012: Herr Mag. Stephan Auer-Stüger

4.3 Inwieweit haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister die Eigentümervertreter über diese Malversationen und den dadurch der Stadt drohenden Schaden informiert; welche Weisungen haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister diesem Eigentümervertreter im Hinblick auf die Malversationen erteilt?

Laut Aussagen der zu den jeweiligen Hauptversammlungen entsendeten in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Eigentümervertreterinnen bzw. Eigentümervertreter wurden sie von der damals zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. vom Herrn Bürgermeister im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen der Wiener Stadtwerke Holding AG über die oben dargestellten Sachverhalte nicht informiert. Es wurde von ihnen darauf hingewiesen, dass ein solcher Tagesordnungspunkt in den jeweiligen Hauptversammlungen nicht vorgesehen war und daher auch nicht behandelt wurde, was auch von der Wiener Stadtwerke Holding AG bestätigt wurde. Der Stadtrechnungshof Wien merkte hiezu an, dass derartige Angelegenheiten nicht in den grundsätzlichen Aufgabenbereich der Hauptversammlung fallen.

Laut Aussagen der zu den jeweiligen Hauptversammlungen entsendeten in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Eigentümervertreterinnen bzw. Eigen-

tümerversareter haben die damals zuständige amtsführende Stadträtin bzw. der Herr Bürgermeister in keinem Fall diesbezügliche Weisungen erteilt.

An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass am 28. November 2011 die im Pkt. 3.3 dargestellte Sachverhaltsdarstellung an die "Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption" übermittelt wurde.

4.4 Was hat der Eigentümerversareter der Stadt Wien in den Hauptversammlungen der Jahre 2007 bis 2012 unternommen, um diese Malversationen abzustellen und den Schaden für die Stadt Wien zu minimieren?

Da eine Behandlung der oben beschriebenen Causa in den Hauptversammlungen der Wiener Stadtwerke Holding AG - wie oben dargestellt - nicht erfolgte, haben die entsendeten Eigentümerversareterinnen bzw. Eigentümerversareter keine Veranlassungen getroffen.

4.5 Welche der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte haben an den Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2007 bis 2012 teilgenommen?

Die Stadt Wien ist alleinige Aktionärin der Wiener Stadtwerke Holding AG, daher tritt in deren Hauptversammlung eine von der Stadt Wien entsandte Person als Eigentümerversareterin bzw. Eigentümerversareter auf und wählt die zu bestellenden Aufsichtsräte.

An den Aufsichtsratssitzungen der Wiener Stadtwerke Holding AG der Jahre 2007 bis 2012 nahmen als Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertreter folgende Personen teil, die im öffentlich einseharen Firmenbuch eingetragen sind:

Für den Zeitraum 2007 bis 2009 waren dies Herr Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer (Vorsitzender), Herr Finanzdirektor Richard Neidinger (Stellvertreter des Vorsitzenden), Herr Kammerdirektor Dr. Günther Schön (Stellvertreter des Vorsitzenden), Herr Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Gerhard Weber, Frau Sektionschefin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kahr, Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, Herr Mag. Werner Muhm und Herr Generaldirektorin-Stellvertreter Dr. Stephan Koren.

Am 11. Mai 2009 wurden Herr Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Gerhard Weber und Frau Sektionschefin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kahr durch Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sigrid Oblak und Herrn Univ.Prof. Mag. Dr. Michael Holoubek ersetzt. In weiterer Folge wurden am 8. Oktober 2010 Herr Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer und Herr Kammerdirektor Dr. Günther Schön durch Herrn Magistratsdirektor Dr. Erich Hechtner und Herrn Mag. Meinhard Eckl ersetzt, die auch die jeweiligen Funktionen als Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als dessen Stellvertreter übernahmen. Darüber hinaus nahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG die vom Betriebsrat gem. § 110 ArbVG zu entsendenden vier Mitglieder teil.

Da im Prüfersuchen dezidiert die Frage nach den Hauptversammlungen gestellt wurde, beschränkte sich die Einschau des ehemaligen Kontrollamtes im Wesentlichen auf die Wiener Stadtwerke Holding AG, da lediglich diese aufgrund deren Rechtsform als Gesellschaftsorgan eine Hauptversammlung vorsieht. Die von dieser Causa direkt betroffene Gesellschaft - Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. - ist ebenso wie ihre Muttergesellschaft Wien Energie GmbH in der Rechtsform einer GmbH errichtet, deren Gesellschafterinnen eine Generalversammlung (und keine Hauptversammlung) abzuhalten haben. Die Namen der Aufsichtsräte der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und der Wien Energie GmbH können ebenfalls dem öffentlich einsehbaren Firmenbuch entnommen werden.

4.6 Inwieweit wurden diese Aufsichtsräte von der Stadträtin Brauner bzw. vom Bürgermeister über diese Malversationen und den der Stadt dadurch drohenden Schaden informiert; welche Weisungen haben die Finanzstadträtin bzw. der Bürgermeister den beamteten Aufsichtsräten der Stadt Wien im Hinblick auf die Malversationen erteilt?

Die Einschau ergab keinerlei Anhaltspunkte dafür, ob und inwieweit eine Information der Aufsichtsräte der Wiener Stadtwerke Holding AG durch die damals zuständige amtsführende Stadträtin oder den Herrn Bürgermeister erfolgte. Auch dazu wird angemerkt, dass auch keine diesbezüglichen Weisungen von der zuständigen amtsführenden Stadträtin und vom Herrn Bürgermeister festgestellt wurden. Überdies ist nochmals festzuhalten, dass am 28. November 2011 die im Pkt. 3.3 dargestellte Sachverhaltsdar-

stellung der "Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption" zugesandt wurde.

Hinsichtlich des Begriffes "beamtete" Aufsichtsräte verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die zum Aktienrecht vertretene herrschende Lehre, wonach diese die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen von der Hauptversammlung gewählten bzw. von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer entsendeten, Aufsichtsräte haben. In diesem Zusammenhang blieb festzuhalten, dass gem. § 84 AktG iVm § 99 AktG für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Tätigkeit die gleichen Sorgfaltspflichten gelten wie für Vorstandsmitglieder. Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Überwachung des Vorstandes, wobei sie dabei keinen Weisungen unterworfen sein können. So wie der Vorstand sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates an die Zielvorgaben des § 70 Abs 1 AktG gebunden. Demnach hat der Vorstand unter eigener Verantwortung *"die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert"*.

Hinsichtlich der Weisungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates hält die Lehre fest (s. Riedl, Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Aufsichtsrat, in Aufsichtsrat aktuell 1/2008, S. 4 ff), dass der Aufsichtsrat generell sein Mandat weisungsfrei auszuüben hat.

4.7 Was haben die der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte in den Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2007 bis 2012 unternommen, um diese Malversationen abzustellen bzw. was haben die der Stadt Wien zuzurechnenden Aufsichtsräte unternommen, um den Schaden für die Stadt Wien zu minimieren?

Die erstmalige Berichterstattung des Vorstandes der Wiener Stadtwerke Holding AG im Aufsichtsrat erfolgte in der 65. Sitzung am 27. Juni 2012. Laut den vorliegenden Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2007 bis zum ersten Quartal 2012 wurde weder vom Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG über Probleme bei Vergabeverfahren der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. berichtet, noch gab es Anfragen seitens der Aufsichtsratsmitglieder.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zusätzlich zur bereits erfolgten Information des Vorstandes der Wiener Stadtwerke Holding AG ihren eigenen Aufsichtsrat in der 169. Aufsichtsratssitzung vom 13. Dezember 2011 über die im Pkt. 3.5 dieses Berichtes dargestellten Auseinandersetzungen informierte.

Was nun die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG betrifft, war seinen Protokollen zu entnehmen, dass in der bereits erwähnten 65. Aufsichtsratssitzung vom 27. Juni 2012 der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG unter dem Tagesordnungspunkt Pkt. 3a über "Korruptionsvorwürfe bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H." berichtete. Es seien Vorwürfe erhoben worden, wonach die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. *"in Ausschreibungen und bei der Durchführung laufender Aufträge regelmäßig eine Schlechterbehandlung gegenüber anderen Anbietern erfahren habe. Weiters sollen Mitarbeiter der Fernwärme Wien regelmäßig Bedarfszuwendungen von am Markt tätigen Leitungsbauunternehmen eingefordert und erhalten haben. Auch soll es zu Bieterabsprachen im Zuge der Jahreskontrahenten-Ausschreibungen im Fernleitungsbau gekommen sein."*

Der Vorstand führte weiters aus, dass seitens des Konzerns sofort nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden. Diese umfassten eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Verfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) und die Beauftragung einer externen Gutachterin zur Evaluierung der Baustellen. Weiters wurde seitens der Konzernleitung ein Team bestehend aus Juristinnen bzw. Juristen der Rechtsabteilung der Wiener Stadtwerke Holding AG, einem Forensiker einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einem für den Bereich Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwalt mit der Untersuchung und Klärung der erhobenen Vorwürfe beauftragt. Zeitgleich wurde auch die Konzernrevision *"mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Abrechnungen betreffend den Fernleitungsbau beauftragt, wobei diese Prüfung jedoch keine Unregelmäßigkeiten ergeben hat"*.

Laut Protokoll wurde in der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt eine Frage von einem Aufsichtsratsmitglied gestellt, welche die Einbindung der Konzernrevision betraf. Weiters konnte vom ehemaligen Kontrollamt festgestellt werden, dass der Vorstand mit einer laufenden Berichterstattung über diese Angelegenheit beauftragt wurde.

In der folgenden 66. Aufsichtsratssitzung vom 1. Oktober 2012 wurde vom Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG über die weiteren Entwicklungen berichtet. Dabei wurden Investitionsvorhaben bei der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. im Detail erläutert, wobei der Bericht des Vorstandes nicht auf die oben erwähnten Korruptionsvorwürfe Bezug nahm. Allerdings nahm ein Aufsichtsratsmitglied diesen Punkt zum Anlass einen Bezug zu dieser Causa herzustellen und hinterfragte, *"ob die interne Revision mit dem Thema befasst wurde, bzw. ob weitere Konzernunternehmen betroffen sein könnten"*. Weiters wurde nachgefragt, *"ob es organisatorische Änderungen betreffend der internen Revision gegeben"* habe.

Darauf führte die Vorsitzende des Vorstandes der Wiener Stadtwerke Holding AG aus, dass *"im Zusammenhang mit den erhobenen Vorwürfen eine Reihe von Maßnahmen beschlossen wurde. Diese umfassen insbesondere eine Prüfung der Fernwärme Wien durch die konzerninterne Revision und die Erstellung eines entsprechenden Abschlussberichtes. Betreffend allfälliger Malversationen wurden stichprobenartig auch andere Konzernunternehmen überprüft und insbesondere die Situation betreffend das Verhältnis von Nachtragsrechnungen zu ursprünglichen Aufträgen einer näheren Prüfung unterzogen. Diesbezüglich konnten jedoch keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden."* Hinsichtlich der Umorganisation der internen Revision der Wiener Stadtwerke Holding AG hielt die Vorsitzende fest, dass *"zurzeit neue Compliance-Vorschriften für den Konzern erarbeitet werden. In weiterer Folge soll ein Compliance Officer in der Konzernleitung installiert werden, der gemeinsam mit der internen Revision zusammenarbeiten wird"*.

Vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG wurde lt. Protokoll festgehalten, dass eine Liste der beschlossenen Maßnahmen nachgereicht werden soll. Dieser Nachtrag enthält folgende Maßnahmen:

- Prüfung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. durch die interne Revision betreffend Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gutachten des bauwirtschaftlichen Sachverständigen, Umsetzung Internes Kontrollsystem, Reaktion der Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. auf die erhobenen Vorwürfe und Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes aus dem Jahr 2002;
- Umfassende Kooperation mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft und der Bundeswettbewerbsbehörde sowie Offenlegung aller bekannten Informationen und Dokumente;
- Sofortige Veranlassung arbeitsrechtlicher Konsequenzen für belastete Mitarbeitende;
- Umorganisation der betroffenen Abteilung und Vereinigung aller Bauabteilungen der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. unter einer neuen Abteilungsleitung;
- Befragung der aktuellen und ehemaligen Geschäftsführung zu den im Raum stehenden Vorwürfen;
- Erarbeitung einer entsprechenden Kommunikationsstrategie.

Schließlich wurde in der 67. Aufsichtsratssitzung der Wiener Stadtwerke Holding AG vom 18. Dezember 2012 unter dem Tagesordnungspunkt 2 "Allgemeiner Bericht der Generaldirektorin/Quartalsbericht" festgehalten, dass in der Angelegenheit ein Mitarbeiter der Fernwärme-Abteilung gestanden hat, vertrauliche Informationen weitergegeben zu haben und in der Folge vom Unternehmen entlassen wurde. Weiters wurden seitens der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. kontradiktorische Verfahren zur Beurteilung der Bieterinnen in Bezug auf Vergabeverfahren durchgeführt und drei Firmen von der Teilnahme an weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wurde auch darüber informiert, dass weitere Hausdurchsuchungen von den staatlichen Ermittlungsbehörden durchgeführt worden waren, wobei es auch zu einer Festnahme auf der Bieterseite kam. Es konnte auch ein Verdacht in Bezug auf einen ehemaligen Abteilungsleiter der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. bekräftigt werden, wobei das mit diesem

Mitarbeiter bereits im Sommer einvernehmlich aufgelöste Dienstverhältnis nachträglich in eine Entlassung umgewandelt wurde.

Ferner sei lt. Protokoll dieser Aufsichtsratssitzung aus den Strafakten ersichtlich, dass der Verdacht besteht, dass die widerrufenen Kontrahentenausschreibungen Fernleitungsbau sowie die Kontrahentenausschreibung betreffend Hausanlagen manipuliert waren. Es sei auch davon auszugehen, dass auch die Kontrahentenausschreibungen in den Bereichen "Service" sowie "Nachrüstungen" von Malversationen betroffen sind. Im Laufe der internen Untersuchungen erfolgte eine Ausweitung des Sachverhaltes und der Vorwürfe, sodass die diesbezüglichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten. Weiters berichtete der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG, dass neben den laufenden internen Prüfungen im Herbst 2012 auch die Prüfung des ehemaligen Kontrollamtes in dieser Causa begonnen wurde. Zusätzlich wurde festgehalten, dass wesentliche Aktenteile der Strafverfahren dem Vernehmen nach einigen Journalistinnen bzw. Journalisten bekannt sind, wodurch mit weiteren medialen Veröffentlichungen zu rechnen sei.

Abschließend merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass auch von der Wien Energie GmbH (der Muttergesellschaft der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG) erstmals in ihrer 42. Aufsichtsratssitzung am 22. Juni 2012 über die im Pkt. 3.5 dieses Berichtes dargestellte Causa beraten wurde. Insbesondere forderte ein Mitglied des Aufsichtsrates unter "Allfälliges" *"seitens der Geschäftsführung der Wien Energie hinsichtlich dieser Causa eine Stellungnahme bzw. Berichtsdarstellung ein"*. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Wien Energie GmbH und im Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG für den Energiebereich Verantwortliche berichtete, dass *"diese Thematik im Vorstand von der Wiener Stadtwerke Holding behandelt wurde und stellt anschließend die Schwerpunkte wie folgt dar: Anfang Juni wurde in den Medien über Korruptionsvorwürfe und Preisabsprachen in der Wien Energie Fernwärme berichtet. Die Wiener Stadtwerke Holding haben sofort nach Bekanntwerdung dieser Vorwürfe eine Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft durchgeführt."* Weiters führte er detailliert die externen und internen Ermittlungen aus und gab zur Auskunft, dass derzeit erhoben wird, welcher

Schaden der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in diesem Zusammenhang entstanden sein könnte und derzeit nur Bandbreiten vorliegen, da die Bewertung äußerst komplex sei.

5. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den aus dem Jahr 2000 stammenden ersten Anschuldigungen bzgl. pauschaler Verdächtigungen von Mitarbeitenden der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. im Hinblick auf die Entgegennahme von verbotenen Zuwendungen merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass damals weder von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. noch von der Wiener Stadtwerke Holding AG konkrete diesbezügliche Aufklärungsmaßnahmen gesetzt wurden. Solche wurden aber zeitnah nach Bekanntwerden der im November 2011 erhobenen detaillierteren Vorwürfe hinsichtlich Bieterabsprachen und Bedarfszuwendungen an Mitarbeitende der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. sowohl von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. als auch von der Konzernmuttergesellschaft Wiener Stadtwerke Holding AG gesetzt, um eine rasche Aufklärung des Sachverhaltes bzgl. der erhobenen Vorwürfe zu erreichen. Insbesondere geschah dies durch die Einschaltung externer Sachverständiger (sowohl in technischer als auch in kaufmännischer Hinsicht) und einer Rechtsanwaltskanzlei, wodurch in weiterer Folge eine umfassende Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Behörden im November 2011 möglich wurde. Darüber hinaus beauftragte der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG auch die Konzernrevision mit entsprechenden Überprüfungen. Wurden im Zuge dieser Aufklärungsarbeiten persönliche Verfehlungen von Mitarbeitenden festgestellt, sind auch persönliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen worden. Weiters wurde mit den Ermittlungsbehörden im Zuge der strafrechtlichen Erhebungen kooperiert.

Was die Information der jeweiligen Aufsichtsräte der beteiligten Gesellschaften anbelangt, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass jener der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorhaltung am 13. Dezember 2011 von der Geschäftsführung informiert wurde. Die Behandlung dieser Angelegenheit im Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke Holding AG erfolgte erstmals am 27. Juni 2012.

In organisatorischer Hinsicht ergriffen sowohl der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG als auch die Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zahlreiche Maßnahmen, um künftig derartige Malversationen hintanzuhalten.

So führte die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. aufgrund der im Rahmen der internen Untersuchungen und der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren konkretisierten Verdachtslage, aber auch im Hinblick auf die zu erwartende Verringerung an Bauleistungen eine Neuorganisation der Bauabteilungen im Bereich Netz und Kundenanlagen mit Wirkung zum 1. August 2012 durch. Zusätzlich wurde eine fachtechnische Überprüfung der Baustellenabwicklung im Fernleitungsbau mit Unterstützung eines Ziviltechnikerbüros durchgeführt. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen wurden lt. Angaben der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. im Zuge dieser Neuorganisation umgesetzt.

Weiters berichtete die Geschäftsführung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in der 170. Aufsichtsratssitzung vom 15. März 2012, dass die im Jahr 2011 durchgeführte Ausschreibung des "Rahmenvertrages für die Errichtung von Fernwärmeabzweigleitungen" aufgrund strafrechtlicher Vorwürfe gegen beteiligte Bieterinnen bzw. Bieter von ihr widerrufen wurde. Infolge des zeitlichen Auslaufens der bestehenden Kontrahentenverträge sowie des Widerrufs der Ausschreibung aus dem Jahr 2011 werden die Fernleitungsprojekte bis auf Weiteres einzeln ausgeschrieben.

Im Protokoll der 172. Aufsichtsratssitzung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. vom 28. September 2012 wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, dass als zusätzliche vergabeseitige Maßnahme Anfang Oktober 2012 vier "kontradiktorische Verfahren" zur Entscheidung über den Verdacht der schweren beruflichen Unzuverlässigkeit von vier Bieterinnen bzw. Bieterinnen stattfinden. Zu diesem Zweck wurde unter Einbindung der Rechtsabteilung der Wiener Stadtwerke Holding AG sowie externer Rechtsanwaltskanzleien ein Vergabeberatungsgremium einberufen, welches über die Zuverlässigkeit und ein allfälliges Ausscheiden dieser Bieterinnen bzw. Bieter von den derzeit laufenden Vergaben entscheiden soll.

Nicht zuletzt aufgrund medial bekannter Fälle und vermehrter Diskussion in der Öffentlichkeit befasste sich die Wiener Stadtwerke Holding AG mit den Themen "Antikorruption" und "Compliance". Sie führte in diesem Zusammenhang Ende Oktober 2012 eine Aktualisierung der Konzernrichtlinie "Code of Conduct - Die Verhaltensgrundsätze des Wiener Stadtwerke-Konzerns" vom 20. Dezember 2007 durch. Dieser Kodex legt die moralisch/ethischen und rechtlichen Verhaltensregeln für sämtliche Organe und Mitarbeitende im Konzern fest und gibt verbindliche Regelungen für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen im Konzern vor. Durch den neuen "Code of Conduct" wurden auch die ab 1. Jänner 2013 geltenden gesetzlichen Regelungen betreffend Antikorruption umgesetzt. Die in dieser überarbeiteten Version konkretisierten und zusammengefassten wichtigsten Verhaltensgrundsätze traten mit obigem Datum in Kraft.

Von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. wurde im Frühjahr 2012 ebenfalls eine Direktionsanweisung bzgl. "Compliance" erlassen und in diesem Zusammenhang ein eigener Compliance-Manager bestellt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Einsicht in die Unterlagen der bereits abgeschlossenen oder noch anhängigen gerichtlichen Strafverfahren, soweit diese der geprüften Einrichtung zur Verfügung stehen, keine Hinweise enthielten, welche den Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien in den Pkten. 4.1 bis 4.6 zuwiderlaufen.

Der Stadtrechnungshofsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2016